



Genehmigungsbescheid

vom 19. Januar 2016

Az.: 53.8851.9.3.1. G-§4-42/14-Ba

Genehmigungsbescheid der Firma InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG,
Industriestraße 300 in 50354 Hürth
zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für Chemikalien in
Containern (LCC) - Lageranlage



Genehmigungsbescheid

<< 53.8851.9.3.1. G-§4-42/14-Ba >>

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i. V. m. Nr. 4.1.18 G/E des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

**Firma InfraServ GmbH & Co Knapsack KG,
Industriestraße 300,
50354 Hürth**

auf ihren Antrag vom 18.07.2014 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für Chemikalien in Containern (LCC) – Lageranlage (Ziffer 9.3.1 G des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3884 erteilt.

- Folgende Maßnahmen werden beantragt:
- Installation von neun Stahlbetonauffangwannen W1 - W9 mit Pumpensumpf für die Lagerung von Chemikalien in Containern
- Installation der Sumpfpumpen P1000 - P9000 in den Auffangwannen W1 - W9
- Installation einer Sprühflutanlage für die Auffangtassen W5 und W6
- Installation von zwei Feuerlöschkanonen
- Installation eines Fahrstreifens für den Containergreifstapler für die Ein- und Auslagerung der Container.

2. Teil:

Begründung

A. Sachverhaltsdarstellung

I. Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes

Die InfraServ GmbH Co. Knapsack KG, **Chemiepark Knapsack, Industriestraße 300, 50351 Hürth-Knapsack**, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für Chemikalien in Containern (LCC) – Lageranlage (Ziffer 9.3.1 G des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3884 gestellt.

Die novellierte Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ist mit der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in Kraft getreten.

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit Ziffer 9.3.1 G der 4. BImSchV einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I 2. Spiegelstrich sowie § Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662 / SGV, NRW S. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln.

Das Vorhaben – Lager für Chemikalien in Containern (LCC) - unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005. Das Vorhaben ist in der Anlage 1 - Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ - unter Nummer Nr. 9.3.2 „A“ Spalte 1 aufgeführt, so dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) gemäß § 3c des UVP durchzuführen war.

Die Durchführung des Verfahrens für die Entscheidung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 10 ff. BImSchG, sowie nach denen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das

Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000). Der erforderliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in § 21 der 9.BImSchV aufgeführt.

Das Vorhaben wurde am 06.10.2014 in den ortsüblichen Tageszeitungen Kölner Stadtanzeiger / Kölner Rundschau und des Weiteren im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung entsprach den Anforderungen des § 10 Abs. 4 BImSchG.

Der Genehmigungsantrag lag in der Zeit vom 14. Oktober 2014 bis 13. November 2014 bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2, Raum K 152 und bei der Stadtverwaltung Hürth in Raum 406 zur Einsichtnahme aus.

Während der Einwendungsfrist bis zum 27.11.2014 wurde gegen das Vorhaben eine Einwendung erhoben.

Mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 22.12.2014 wurde mitgeteilt, dass der durch Bekanntmachung vom 06.10.2014 auf den 27.01.2015 festgesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV) entfällt, da die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Dem Einwender wurde aber angeboten, in einem Gespräch mit Vertretern des Unternehmens und der jeweiligen notwendigen Fachbehörde die Einwendung bei der Bezirksregierung zu erörtern.

Dieses Gespräch hat am 29.01.2015 um 13:30 - 15:15 Uhr bei der Bezirksregierung Köln in Raum K 108 stattgefunden. Die Einwendung konnte hierbei erschöpfend erörtert werden.

Ein Ergebnisprotokoll zur Erörterung vom 29.01.2015 wurde an den Einwender mit Schreiben vom 10.04.2015 übersandt.

Mit Einleitung der öffentlichen Bekanntmachung wurden am 26.09.2014 die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung der Unterlagen, sowie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zur Begutachtung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes

eingeschaltet. Insgesamt haben folgende Behörden und Institutionen Stellungnahmen abgegeben bzw. Gutachten erstellt:

Behörde	Zuständigkeit
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	anlagenbezogener Sicherheitsbericht
Dezernat 51.1	Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallrecht
Dezernat 53.3	Anlagenüberwachung
Dezernat 54	Wasserrecht
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Rhein Erft Kreis Untere Bodenschutzbehörde	Bodenschutz
Rhein Erft Kreis Gesundheitsamt	Gesundheitsschutz
Stadt Hürth Bauaufsichtsamt	Baurecht
Stadt Hürth Brandschutzdienststelle	Brandschutz

Keine der beteiligten Behörden äußerte grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen fanden, soweit sie rechtlich begründbar waren, Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Mit Datum vom 18.07.2014 stellte die InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG gemäß § 8a BImSchG den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns. Die Zulassung wurde am 10.03.2015 erteilt. Bezüglich der Einzelheiten zu der erteilten Zulassung gemäß § 8a BImSchG wird auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) werden von dieser Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen eingeschlossen:

- a) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154)
- b) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung.
- c) Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betriebliche Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV) für den Betrieb einer Lageranlage i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 a in der Neufassung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

II. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV dem Genehmigungsantrag beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des umweltbezogenen entscheidungserheblichen Sachverhalts.

Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich in ihrem Aufbau an den betroffenen Schutzgütern sowie den durch die Anlagenänderung hervorgerufenen Auswirkungen und umfasst den Inhalt der Antragsunterlagen, die erhobenen Einwendungen, die Stellungnahmen der Fachbehörden, soweit diese sich nicht auf den Vorschlag von Nebenbestimmungen beschränken, sowie gegebenenfalls eigene Ermittlungen der Genehmigungsbehörde.

2.2 Rechtliche Gründe

Nach §§ 4 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Maßnahmen zu erteilen.

2.2.1 Verfahrensfragen

Gemäß dem am 03.08.2001 in Kraft getretenen novellierten Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen Anlagen Nr. 9.3.1 Spalte C des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) dem UVPG. Hierbei war gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG eine Prüfung im Einzelfall i. S. des § 3c UVPG durchzuführen, ob für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Anhand der von der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG zusätzlich eingereichten Unterlagen auf Basis der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die durch die beantragten Änderungen hervorgerufenen Umweltauswirkungen unerheblich sind und somit ein UVP-Verfahren entbehrlich war.

In dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind.

Die Prüfung des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die vorgesehenen Änderungen der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter ausgeschlossen werden bzw. im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind.

2.2.2 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung im Wesentlichen mit folgenden Vorschriften überprüft:

Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften:

- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht
- Vorschriften zum Bodenschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Baurecht
- Planungsrecht
- Störfallrecht
- Gesundheitsschutz
- Sonstige Vorschriften

2.2.2.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden auch diese Aspekte in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (12. BImSchV, TA Luft, TA Lärm,) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

In den Antragsunterlagen ist bezüglich der möglichen Geräuschauswirkungen eine detaillierte Schallimmissionsprognose ISGM-2014-034 nach TA Lärm beigefügt. Es wird hierin nachvollziehbar dargelegt, dass auch nach der Errichtung des LCC die

Vorgaben der hier anzuwenden Vorschriften der Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm) eingehalten werden. Der Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zeigt, dass die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionspunkten beim Betrieb des LCC, der ausschließlich in der Tageszeit stattfindet, um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschritten werden.

Bezogen auf Luftverunreinigungen ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass auch nach der oben dargelegten Änderung die Vorgaben der hier anzuwenden Vorschriften der Technischen Anleitung Luft (TA-Luft) eingehalten werden.

Weiter ist nicht zu erwarten, dass von den Änderungsmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgehen.

Durch die Errichtung und den Betrieb des LCC bildet die Infraseriv GmbH & Co. Knapsack KG einen Betriebsbereich am Standort Chemiepark Knapsack, der unter den Anwendungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) fällt und für den die erweiterten Pflichten gemäß § 8 - 12 der Störfall-Verordnung gelten. Hieraus ergibt sich insbesondere die Verpflichtung, einen Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung zu erstellen. Für das LCC wurde ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht erstellt. Dieser Sicherheitsbericht wurde im Rahmen des Verfahrens dem LANUV NRW zur Begutachtung vorgelegt. Das Gutachten kam insgesamt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Anregungen in dem Gutachten die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sind.

2.2.2.2 Vorsorgen gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem im § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

2.2.2.3 Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt sind.

Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die in den Verwaltungsakten befindlichen Stellungnahmen Bezug genommen. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

2.2.2.4 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch den Betrieb der Anlage werde gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegte Grundpflicht verstoßen. Der Betrieb des LCC ist nicht mit dem Anfall von Abfällen verbunden.

2.2.2.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine abwasserrechtlichen Belange betroffen.

2.2.2.6 Bodenschutz

Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Schadstoffeinträge in den Boden hervorgerufen werden.

2.2.2.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das gilt für die Vorschriften des Planungs-, Bau- und Brandschutz sowie für die bodenschutzrechtlichen Belange. Die dem Antrag beigefügte Unterlagen wurden geprüft und zugestimmt.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachdienststellen und der Genehmigungsbehörde überprüft.

3. Teil

Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmungen aus dem Zulassungsbescheid gemäß §8a BImSchG

1. Der Bauherr hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachungsbehörde), vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben der Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.
2. Mit der Errichtung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn folgende geprüfte Nachweise für das jeweilige Gebäude bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
 - Nachweise über die Standsicherheit, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss.
 - Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Die Bescheinigung kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW erstellt werden.

- Bekanntgabe eines Brandschutzbeauftragten gemäß §54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NRW gegenüber der Feuerwehr mit der Qualifikation der VdS oder vfdb Vorgaben.
- Bekanntgabe eines Fachbauleiters für den Brandschutz gemäß §54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW gegenüber dem Bauaufsichtsamt, mit der Qualifikation eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz. Die Aufgabe kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW wahrgenommen werden.

Dieser Fachbauleiter hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird. Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Nr. 54,217 VV BauO NRW).

3. Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde sowie der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Mit der Baubeginnanzeige ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.
4. Durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit ist spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, dass die Ausführung den statischen Anforderungen entspricht.
5. Die Erdarbeiten und die Entsorgung des Bodenaushubs ist durch die Abfallbeauftragte überwachen zu lassen. Eine Vorortbesichtigung der angemeldeten Baumaßnahme hat durch einen Mitarbeiter der Abfallwirtschaft zu erfolgen. Für den Fall einer organoleptischen Auffälligkeit sind alle Bauleiter zu instruieren, die Arbeiten unmittelbar einzustellen und sofort das Team Abfallwirtschaft zu kontaktieren. Unvorhergesehene organoleptische Auffälligkeiten sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises mitzuteilen.

Bei organoleptischen Auffälligkeiten ist ein Gutachter zur weiteren Beurteilung einzuschalten. Der Gutachter/ die Gutachterin ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu benennen.

6. Anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist von dem/der Gutachter/in zu beurteilen und in augenscheinlich belastetes und unbelastetes Material zu

trennen. Darüber hinaus sind die anfallenden Abbruchmassen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist. Organoleptisch auffälliges Material ist zu separieren. Es werden entweder Proben zur analytischen Untersuchung gezogen und/oder der Entsorgungsweg sofort auf die Sonderabfalldeponie umgestellt. Das ggf. anfallende kontaminierte Bodenaushub- und/oder Bauschuttabbruchmaterial ist bis zum Abtransport gegen Niederschlagswasser geschützt zu lagern (z.B. durch Folien, in wasserdichten Containern). Die Arbeiten haben bis zur Freigabe der Abfallwirtschaft zu ruhen.

7. Die Probenahme und die Analyse sind von einem zugelassenen Untersuchungsinstitut vornehmen zu lassen. Der Analysenumfang ist mit dem beauftragten Untersuchungsinstitut, ggf. mit einem/einer beauftragten Gutachter/in sowie mit dem Betreiber der möglichen Entsorgungsanlage abzustimmen.
8. Die Entsorgungswege des verunreinigten Bodens und des verunreinigten Bauschutts sind rechtzeitig vor dem Abtransport mit der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.
9. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Erdarbeit ist der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde der schriftliche Bericht des/der Gutachters/in vorzulegen. Des Weiteren ist die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der angefallenen Abfallfraktionen, d.h. Bodenaushub, Bauschutt etc. nachzuweisen. Darüber hinaus sind alle durchgeführten Vor-Ort-Untersuchungen (z.B. Rammkernsondierungen, Probenentnahme an Baugrubensohlen und -wänden) einschließlich durchgeführter Probenentnahme und Analytik zu dokumentieren.
10. Sollten bei den Erdarbeiten andere als die bisher bekannten Bodenverunreinigungen freigelegt werden, so ist die Oberen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zwecks Festlegung weitere Maßnahmen zu unterrichten.

11. Zwecks Nachweises der ordnungsgemäßen Entsorgung hat der Betreiber der Bezirksregierung Köln - Dezernat 52 – sowie der Unteren Bodenschutzbehörde die im Rahmen der Bauphase angefallenen und extern entsorgten Abfälle nach Art (AVV-Code), Menge und Entsorgungsweg (Firma, Adresse, Art der Entsorgung) tabellarisch nach Beendigung der Entsorgungsmaßnahmen mitzuteilen. Die der Bewertung der Schadstoffgehalte zu Grunde liegenden Analyseprotokolle sind der Mitteilung beizufügen.

12. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Bei der Errichtung, dem Abbruch oder dem äußeren Umbau von Gebäuden sind die öffentlichen Verkehrsflächen und die der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen abzugrenzen, Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände und Beleuchtungen anzubringen. Bauzäune sind mindestens 1,80 m hoch und soweit es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, dicht herzustellen.

Nebenbestimmungen zum § 4 Genehmigungsbescheid

1. Allgemeines

- 1.1 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

- 1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Köln, Dez. 53, als zuständige Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Störfallrecht

- 2.1 Entzündbare Flüssigkeiten der LGK 3 dürfen nicht mit nichtbrennbaren toxischen Stoffen / Gemischen der LGK 6.1 B und 6.1 D in der gleichen Lagerwanne zusammengelagert werden.
- 2.2 Stoffe / Gemische der LGK 3 dürfen in vollem Umfang nur in den Lagerwannen des Lagerabschnittes A (Wannen W1 — W4 u. W9) gelagert werden. Zur Vermeidung zündfähiger Dampf-Luft-Gemische auf der angrenzenden Werkstraße 17 ist die Lagerung der LGK 3 im Lagerabschnitt C (Wannen W7 — W8) auf Stoffe und Gemische mit dem Gefahrenhinweis H226 bzw. R10 einzuschränken.
- 2.3 Die unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Lagerungseinschränkungen sind in der Software des EDV Lagerverwaltungssystems zu implementieren.
- 2.4 Höhere Stapellagen von Containern sind mittels Einsteckdornen gegen Gleiten zu sichern. Zwei Einsteckdorne an diagonal gegenüberliegenden Ecken sind ausreichend.
- 2.5 Im Hinblick auf die Zwischenlagerung ungereinigter Leercontainer sind, aus statischen Gründen, nur bestimmte Stapelvarianten erlaubt. Auf einen Stapel mit gefüllten Containern, darf nicht mehr als ein Leercontainer abgestellt werden. Das Stapeln von vollen auf leeren Containern ist nicht zulässig.

3. Brandschutz:

- 3.1 Die Empfehlungen und Anforderungen des Brandschutzkonzeptes vom 06.07.2014 sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 3.2 Die Dieseltankstelle einschließlich Abscheider ist vor der Inbetriebnahme des LCC aus dem Bereich des Schutzstreifens zu versetzen.
Darüber ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3) ein Nachweis vor der Inbetriebnahme zu übermitteln.

4. Arbeitsschutz:

- 4.1 Die in der Gutachterlichen Äußerung nach §13 Betriebssicherheitsverordnung sowie § 63 Abs. 1 WHG vom 20.08.2014 unter Punkt 5.1 aufgeführten Maßnahmen sind durchzuführen und der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3 der Bezirksregierung Köln) vor Inbetriebnahme die entsprechenden Nachweise zuzusenden.

Hinweise:

1. Der Einbau von Recyclingmaterialien bedarf gem. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 - 30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - v. 9.10.2001 „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ einer wasserrechtlichen Genehmigung, die bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 54 - zu beantragen ist.
2. Sollte eine vorübergehende Zwischenlagerung (> 72 Stunden) von gemäß AVV als gefährlich einzustufenden Abfällen während der Bauphase auf dem Betriebsgelände erforderlich sein, so hat die Lagerung ordnungsgemäß zu erfolgen.
Die Zwischenlagerung ist ordnungsgemäß, wenn verschiedene bzw. unterschiedlich stark belastete Abfälle getrennt voneinander gelagert werden, die Zwischenlagerung nur auf einer befestigten (asphaltierten/betonierten) Fläche ohne Bodeneinläufe, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in wasserdichten Containern erfolgt und eine Beaufschlagung der zwischengelagerten Abfälle mit Niederschlagswasser ausgeschlossen ist (z.B. auch durch Folienabdeckung).
3. Ob es sich im Einzelfall bei der Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle um eine stoffliche Verwertung, eine energetische Verwertung bzw. um

eine Beseitigung handelt, kann nur in einer abfall- und verfahrensspezifischen Einzelfallprüfung nach den Vorgaben des KrW-/AbfG entschieden werden.

4. Bei Bodenaushub, der nicht nachweislich die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einhält, ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung oder im Falle des Wiedereinbaus das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen (vergl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV).

4. Teil Verwaltungsrecht

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 19.01.2016

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Baulig